

Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlage am Bomann-Museum in Celle vom 07.07.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.06.2023

Aufgrund der §§ 10, 58 I Nr. 5, 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung vom 07.07.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Celle erhebt für die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlagen am Schlossplatz 7/Bomann-Museum und Französischen Garten in Celle Gebühren.
- (2) Die Erhebung der Gebühren richtet sich nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Die Benutzer der Toilettenanlage sind Gebührensschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen beim Betreten der Toilettenanlage.
- (2) Die Gebühren sind mit ihrem Entstehen fällig.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Gebührenhöhe für die Benutzung der Toilettenanlage beträgt 50 Cent.

§ 5 Art der Benutzung

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlage ist ausschließlich zur vorübergehenden Benutzung der sanitären Anlagen erlaubt.
- (2) Es ist insbesondere verboten,
 - a. die öffentliche Toilettenanlage ohne Entrichtung der in § 4 festgesetzten Benutzungsgebühr zu benutzen,
 - b. in der Toilettenanlage entgegen des in Abs. 1 genannten Zweckes zu verweilen, insbesondere in der öffentlichen Toilettenanlage zu nächtigen,

- c. vorsätzlich das vorhandene Inventar oder die sanitären Anlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen, insbesondere die Wände und Türen zu beschmieren, zu bemalen oder zu bekleben.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.v. § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) handelt insbesondere, wer gegen § 5 Abs. 2 Nr. a-c dieser Satzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 10 Abs. 5 NKomVG i.V.m. § 17 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.